

1.7.

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen/ ehrenamtlichen Engagement im Rhein-Pfalz-Kreis

Präambel

Der Rhein-Pfalz-Kreis unterstützt und fördert im Rhein-Pfalz-Kreis neue Wege zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Hierzu stiftet der Landkreis einen Preis zur Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen/ehrenamtlichen Engagements im Rhein-Pfalz-Kreis.

Artikel 1 Ziel

1. Mit der Stiftung des Preises sollen Einzelpersonen bzw. Gruppen geehrt werden, die in besonders anerkennender Weise auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet zum Wohl des Landkreises, seiner Einrichtungen und seiner Einwohner gewirkt haben.
2. Gleichzeitig sollen mit dieser Richtlinie einzelne Bürger und Vereinigungen motiviert oder ermutigt werden, sich aktiv durch eigene Mitarbeit am Gemeinwohl im Rhein-Pfalz-Kreis zu beteiligen

Artikel 2 Leistungen und Personenkreis

1. Der Preis zur Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen/ehrenamtlichen Engagement im Rhein-Pfalz-Kreis wird für Leistungen nach Artikel 1, Ziffer 1, der Richtlinien vergeben, die in besonderer Weise im Rahmen von projektbezogenen Maßnahmen geeignet sind, das Gemeinwohl im Landkreis Ludwigshafen zu fördern. Dies gilt insbesondere für ehrenamtliche Aktivitäten im Schul- und Kindergartenbereich.
2. Der Preis kann vergeben werden an
 - Einzelpersonen
 - Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - private Vereinigungen (Vereine, Verbände, Initiativen, Interessengemeinschaften)



o.ä.)

deren ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement im Gebiet des Landkreises Ludwigshafen erbracht wurde.

3. Der/Die Preisträger sollen ihren Wohnsitz oder Sitz im Rhein-Pfalz-Kreis haben bzw. soll durch den/die Preisträger eine projektbezogene Maßnahme im Gebiet des Landkreis Ludwigshafen durchgeführt worden sein.

Artikel 3 Preisvergabe

1. Der Preis wird im Abstand von zwei Jahren vergeben.
2. Über die Verleihung entscheidet der Kreistag aufgrund der Empfehlung einer Jury.
3. Eine Ausschreibung findet grundsätzlich nicht statt. Vorschläge werden durch Aufforderung über die Presse und die kreisangehörigen Gemeinden eingeholt.
4. Es werden Leistungen bewertet, die seit der letzten Preisvergabe erbracht wurden. Liegen keine preiswürdigen Leistungen vor, kann die Jury empfehlen, den Preis für einen Vergabezeitraum nicht zu vergeben. Sie kann außerdem in begründeten Einzelfällen eine Teilung des Preises vorschlagen.

Artikel 4 Jury

1. Der Jury gehören an
 - a) der Landrat als Vorsitzender
 - b) die Kreisbeigeordneten
 - c) je ein Vertreter der in den Kreistag gewählten Fraktionen , auf Vorschlag der Fraktionen und für die Dauer einer Legislaturperiode
 - d) 3 weitere im Ehrenamt engagierte Personen auf Vorschlag der Fraktionen. Diese werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
2. Die Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit und begründet ihren Vorschlag schriftlich gegenüber dem Kreistag/Kreisausschuss. Die Begründung soll alle bewerteten Vorschläge bzw. Projekte umfassen und sich nicht auf den zur Preisverleihung an den Kreistag/Kreisausschuss empfohlenen Vorschlag oder Projekt beschränken.



Artikel 5 Höhe und Verleihung des Preises

1. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag. Werden mehrere Träger für einen Preis vorgeschlagen, kann das Preisgeld bis zur Höhe des Gesamtbetrages im Verhältnis auf einzelne Preisklassen aufgeteilt werden.
2. Die Urkunde enthält folgenden Wortlaut:
„Der Rhein-Pfalz-Kreis verleiht Herrn/Frau/Vereinigung in Anerkennung der beispielhaften Leistungen im Bereich des Ehrenamtes für Bezeichnung des Ehrenamtes/des Projektes im Jahr xxxx den Preis zur Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagement im Rhein-Pfalz-Kreis.
Unterschrift: Der Landrat des Rhein-Pfalz-Kreises“
3. Der Geldbetrag ist mit insgesamt

5000,-- DM (2.500,--Euro)

dotiert.

4. Bei der Preisverleihung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Artikel 7 Währungsumstellung

Bis zum 31.12.2001 gelten die in der Satzung festgelegten Beträge in Deutscher Mark, ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro-Beträge (€)-

Artikel 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigshafen, 21.05.2001

